der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft eröffneten Konten Salden erscheinen, die den Salden der Konten für den gesamten Verbuchungszeitraum entgegengesetzt sind, die nach den der Kommission vorliegenden Unterlagen zu erwarten sind, so entscheidet sie nach dem Verfahren des Artikels 26, daß der Betrag der Abschlagszahlung an den betreffenden Mitgliedstaat so erhöht oder verringert wird, daß er gleich dem vorläufigen Beitrag dieses Mitgliedstaats wird.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen (1) bis (5) werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHILLER

VERORDNUNG Nr. 742/67/EWG DES RATES

vom 24. Oktober 1967

über die Bildung der Sonderabteilungen I und II des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für gemeinschaftliche Ausgleichsmaßnahmen zugunsten Deutschlands, Italiens und Luxemburgs sowie für die Zahlung eines Betrages von 4 Millionen Rechnungseinheiten an Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Durchführung besonderer Maßnahmen erschien es zweckmäßig, den durch Artikel 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG (1) geschaffenen Abteilungen „Garantie" und „Ausrichtung" des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zwei Sonderabteilungen anzugliedern, die gemäß Artikel 200 Absatz (1) des Vertrages finanziert werden.

Es sind daher die erforderlichen Finanzvorschriften für das Funktionieren der Sonderabteilungen I und II vorzusehen.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die die Ausgleichszahlungen erhalten, über die Verwendung der betreffenden Beträge unbeschadet der Bestimmungen über die Beihilfen in der Landwirtschaft zu beschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Fonds wird eine Sonderabteilung I für folgende degressive gemeinschaftliche Ausgleichszahlungen errichtet :

— im Rahmen des Haushaltsplans 1968 :

an Deutschland ein Betrag von 140 Millionen RE,

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

an Italien ein Betrag von 65 Millionen RE,

an Luxemburg ein Betrag von 1,25 Millionen RE ;

— im Rahmen des Haushaltsplans 1969 :

an Deutschland ein Betrag von 93,50 Millionen RE,

an Italien ein Betrag von 44 Millionen RE,

an Luxemburg ein Betrag von 0,75 Millionen RE ;

— im Rahmen des Haushaltsplans 1970 :

an Deutschland ein Betrag von 46,75 Millionen RE,

an Italien ein Betrag von 22 Millionen RE,

an Luxemburg ein Betrag von 0,50 Millionen RE.

Artikel 2

Im Fonds wird eine Sonderabteilung II für folgende Zahlungen an das Großherzogtum Luxemburg errichtet :

— 2 Millionen RE im Rahmen des Haushaltsplans 1968,

— 2 Millionen RE im Rahmen des Haushaltsplans 1969.

Artikel 3

Der in Artikel 2 der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1] vorgesehene Sondertitel wird durch zwei Kapitel für die Ausgaben für die im Rahmen der Artikel 1 und 2 finanzierten Maßnahmen ergänzt.

Artikel 4

Artikel 1, Artikel 8 Absätze (1) und (2) Buchstabe a) sowie die Artikel 11 und 12 der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finden auf die Sonderabteilungen I und II entsprechende Anwendung.

Artikel 5

(1) Im Hinblick auf die Liquidation der Geschäftsvorgänge betreffend die Sonderabteilungen I und II eröffnet die Kommission auf den Namen jedes Mitgliedstaats ein Konto,

— dem jeweils vor dem 5. Januar und vor dem 30. Juni 50 v. H. der Beträge gutgeschrieben werden, die diesem Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 und 2 für das betreffende Jahr gewährt werden ;

— dem jeweils vor dem 5. Januar und vor dem 30. Juni 50 v. H. des Beitrags dieses Mitgliedstaats angelastet werden, der gemäß Artikel 200 Absatz (1) des Vertrages aus dem Gesamtbetrag der für das betreffende Jahr zu Lasten der Sonderabteilungen I und II gehenden Ausgaben berechnet wird.

(2) Die Kommission gibt jedem Mitgliedstaat jeweils zu den in Absatz (1) genannten Zeitpunkten den Saldo seines Kontos bekannt.

(3) Die in Absatz (1) vorgesehenen Konten werden in Rechnungseinheiten geführt und abgeschlossen.

Artikel 6

Das Großherzogtum Luxemburg legt der Kommission vor Ende des Jahres 1969 einen oder mehrere Rechenschaftsberichte über die nach Artikel 2 getätigten Ausgaben vor.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. SCHILLER

---

[1] **ABl. Nr.** 34 vom 27. 2. 1964, S. 599/64.